

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0010/2005

Auskunft erteilt:

Herr Krause-Kämereit / Herr Jörg

Ruf:

492 61 11 / 492 61 91

E-Mail:

JoergS@stadt-muenster.de

Datum:

13.01.2005

Betrifft

6. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich östlich der Münsterstraße

Beratungsfolge

08.02.2005	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
17.02.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.03.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
16.03.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird gemäß § 2 (1) in Verbindung mit §1 (8) Baugesetzbuch im Bereich östlich der Münsterstraße dahingehend geändert, dass die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft teilweise als Gewerbefläche neu dargestellt wird.

Kosten/Folgekosten, Finanzierung

Durch die Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Im Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im v. g. Bereich geschaffen werden. Dazu soll der Bereich östlich der Münsterstraße tlw. neu als Gewerbegebiet dargestellt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 463: Wolbeck – Gewerbegebiet östlich der Münsterstraße / Grenkuhlenweg.

Nach vielfältigen Umstrukturierungen des Städtebaurechts bereits in den 90er Jahren und der in 2001 erfolgten weitergehenden Einbeziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in die Bauleitplanung trat am 20.07.2004 das sog. Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau) in Kraft. Hiermit war und ist auch eine substantielle **Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB)** verbunden, die insbesondere den Bereich des Umweltschutzes betreffen. Die wesentlichen Neuerungen wurden bereits in der Vorlage 926/2004 zusammengefasst:

Wesentliche Neuerung ist die Verpflichtung für die Gemeinden, bei jeder Bauleitplanung für die Belange des Umweltschutzes eine **Umweltprüfung (UP)** durchzuführen. Diese ist nunmehr grundsätzlich bei allen Bauleitplänen, und zwar bei ihrer Aufstellung, Änderung, Erweiterung oder Aufhebung durchzuführen.

Im Rahmen jeder Planerarbeitung – auch jeder FNP-Änderung - ist ein **Umweltbericht** zu erstellen. In diesem sind u.a.

- die allg. Ziele des Umweltschutzes, die Untersuchungsmethodik sowie ggf. bestehende Informationsdefizite darzustellen;
- die Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die sog. **Schutzgüter** umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten;
- die Auswirkungen auf die Umwelt im Falle der Nicht-Durchführung der Planung darzustellen - sog. **Null-Variante**;
- ggf. **anderweitig in Frage kommende Planungsmöglichkeiten** anzuführen und unter Umweltgesichtspunkten (grob) zu bewerten;
- geeignete Maßnahmen zur Beobachtung/Überwachung der durch die Planung eingetretenen Umweltauswirkungen zu benennen - sog. **Monitoring**;
- die Inhalte des Umweltberichts allgemein verständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplans (vgl. Kapitel 5 der vorliegenden Begründung sowie zugehörige Anlage 1a). Wesentliches Ziel des Umweltberichtes stellt die transparente Darstellung und Bewertung der Umweltbelange dar.

Bei der 6. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich nun um die erste Änderung, die nach neuem Recht durchgeführt wird.

Weitere Einzelheiten zur Planung können der anliegenden Begründung und der Darstellung zur 6. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes entnommen werden.

I.V.

gez.

Schultheiß

Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Plan